



RICHTLINIE

der Ortsgemeinde Neuerkirch zur Förderung der Entsiegelung von Grundstücken und Nutzung von Niederschlagswasser in Neuerkirch vom 01.01.2023

Präambel

Sauberes Wasser ist die wichtigste Ressource für alle Lebewesen. Durch die klimatischen Veränderungen werden Trinkwasserressourcen weltweit knapp. Das Konsumverhalten begünstigt zudem den unkontrollierten Wasserverbrauch. Es gilt daher, den Wasserverbrauch zu reduzieren. Die Förderrichtlinie soll einen Anreiz schaffen, um Bevorratungsmöglichkeiten für eine Regenwassernutzung, sowohl im häuslichen wie außerhäuslichen Bereich zu schaffen.

Entsiegelung ist nicht nur ein Beitrag zum Bodenschutz, sondern fördert auch die Lebens- und Wohnqualität: Das Kleinklima verbessert sich, die Grundwasserneubildung wird erhöht, der oberflächliche Abfluss und damit die Hochwassergefahr sinkt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde Neuerkirch aktiv unterstützt werden.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neuerkirch hat daher folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Entsiegelung von Grundstücken

- 1.) Die Ortsgemeinde Neuerkirch unterstützt Grundstückseigentümer*innen von Neuerkirch bei der Entsiegelung ihrer Grundstücke von Bodenbelägen wie Betonplatten, Betonpflaster, Asphalt und Schottergärten. Mieter*innen können mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers ebenfalls unterstützt werden. Dabei wird Versiegelung wie folgt definiert:
 - Vollständige Entsiegelung:
Begrünung der Freifläche inkl. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
 - Teilweise Entsiegelung:
Einbau durchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen (Anteil Begrünung mind. 30%)
- 2.) Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben.
- 3.) Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten, Arbeitskosten sowie die Kosten der fachgerechten Entsorgung.
- 4.) Die Förderbeträge ergeben sich nach folgendem Schlüssel:

Maßnahme	Euro pro m ²	Pro Haushalt max. €	Mindestfläche in m ²
Teilentsiegelung	20	2000	25
Vollentsiegelung	40	2000	25

- 5.) Die Ortsgemeinde kann stichprobenartig Kontrollen durchführen lassen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde oder deren Beauftragten entsprechende Auskünfte zu geben.

§ 2 Nutzung von Niederschlagswasser

- 1.) Die Ortsgemeinde Neuerkirch unterstützt Grundstückseigentümer*innen von Neuerkirch bei der Bevorratung von Regenwasser zur Nutzung im häuslichen und außerhäuslichen Bereich. Mieter*innen können mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers ebenfalls unterstützt werden. Eine Förderung erfolgt in folgendem Maße
 - a) **Nutzung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken**
Hier wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher/Regentonnen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 200 Liter gefördert, wenn sie derart mit einer Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zum Höchststand befüllt wird. Der Antragsteller verpflichtet sich, das gesamte Regenwasser nur zur Bewässerung der eigenen Grundstücksfläche/Gartenanlage zu verwenden.
Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 50 Euro pro Anlage bei maximal vier Anlagen pro Haushalt.

b) Sammlung von Niederschlagswasser zur regelkonformen Nutzung im Haushalt für die Toilettenspülung.

Gefördert werden der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher zur regelkonformen Nutzung von Brauchwasser im Haushalt, wenn der Antragsteller eine fachmännisch erstellte Planung vorlegt. Es werden Anlagen gefördert, die derart mit der Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zu einem Höchststand befüllt wird. Wird das gesammelte Brauchwasser zusätzlich noch zur Grundstücksbewässerung genutzt, ergibt sich hieraus keine weitere Fördermöglichkeit nach Absatz 1, Ziffer a).

Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten. Die Förderung beträgt 1.000,00 € je Haushalt.

- 2.) Eine Förderung der VG Simmern-Rheinböllen zur Nutzung von Brauchwasser schließt eine Förderung durch die Ortsgemeinde Neuerkirch nicht aus (Doppelförderung möglich), sofern die Förderkriterien erfüllt sind.

§ 3

Antragstellung und Verfahren

- 1.) Der Antrag auf Förderung ist unter Nutzung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars beim Ortsbürgermeister zu stellen. Das Formular ist beim Ortsbürgermeister erhältlich und steht zudem digital zur Verfügung.
- 2.) Dem Antrag beizufügen sind Rechnungskopien der förderfähigen Kosten, ggf. erforderliche Planungsunterlagen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) sowie Vorher- und Nachher-Fotos im Falle einer Maßnahme gemäß § 1.
- 3.) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsformular sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.
- 4.) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach Stellungnahme der Ortsgemeinde Neuerkirch. Der Gemeinderat ist über bewilligte oder abgelehnte Anträge zu informieren.

§ 4

Auszahlung

Die Fördersumme wird nach Vorlage der Schlussrechnung sowie Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Ortsgemeinde Neuerkirch oder einen durch diese Beauftragten durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen an die Antragsteller ausgezahlt.

§ 5

Schlussbestimmung

- 1.) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

Richtlinie der Ortsgemeinde Neuerkirch zur Förderung der Entsiegelung von Grundstücken und Nutzung von Niederschlagswasser in Neuerkirch vom 01.01.2023

- 2.) Die Ortsgemeinde kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- 3.) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - a. die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind
 - b. der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde
 - c. Verstoß gegen § 1 Absatz 2 dieser RichtlinieBei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- 4.) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- 5.) Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- 6.) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2025 begrenzt.
- 7.) Es werden nur Anträge für Anschaffungen und Maßnahmen berücksichtigt, welche im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 getätigt bzw. abgeschlossen sind.

Neuerkirch, 03.05.2023

Volker Wichter
Ortsbürgermeister